

Erscheint wöchentlich drei Mal  
und zwar Dienstag, Donnerstag  
und Sonnabend (Vormittag).  
Abonnementspreis beträgt  
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.  
prænumerando.

# Anzeiger

## für Zwönitz und Umgegend. Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

Inserate werden bis spätestens  
Mittags des vorhergehenden  
Tages des Erscheinens erbeten  
und die Corpusspalterzeile mit  
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit  
20 Pf. berechnet.

N<sup>o</sup> 126.

Donnerstag, den 27. October 1881.

6. Jahrg.

### Bekanntmachung, Feuerwehr-Übung betr.

Nach Anzeige des Commando's der hiesigen freiwilligen Feuerwehr soll im Laufe der nächsten Tage eine Nachtübung stattfinden, welche zu unbestimmter Zeit und auf Alarmsignal erfolgen soll.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn in den nächsten Tagen Hornsignal allein erfolgt, dies der vorerwähnten Übung gilt, wenn jedoch gleichzeitig mit der Rathausglocke gestürmt wird, Feuer in der Stadt ausgebrochen ist.  
Zwönitz, am 26. October 1881.

Der Bürgermeister.  
Schönherr.

### Tagesbericht.

— Durch Urtheil des kgl. Landgerichts zu Dresden vom 22. Juni 1881 ist der Auktionator Moritz S. wegen fahrlässigen Falscheids zu einer Woche Gefängniß verurtheilt worden. Der Angeklagte hatte in einer Hauptverhandlung wider J., bei welcher er als Zeuge vernommen wurde, die Frage des Vorsitzenden des Schöffengerichts: „Haben Sie schon Vorbefragungen erlitten?“ mit „Nein“ beantwortet und diese Aussage beschworen, obgleich er bereits einmal wegen Beleidigung mit 50 Mark Geldstrafe belegt worden ist. Noch vor Schluß der Verhandlung wurde von dem damals Angeklagten dem Vorsitzenden die Mittheilung gemacht, daß der Zeuge S. allerdings bereits bestraft sei; auf Vorhalt gab dieser nun auch die erwähnte Verurtheilung zu einer Geldstrafe zu und entschuldigte das vorherige Verschweigen dieses Umstandes damit, daß er geglaubt habe, die betr. Frage beziehe sich nur auf eine erlittene Freiheitsstrafe. In dem verurtheilenden Erkenntniß heißt es in dieser Beziehung, daß die Straflosigkeit des § 263 nicht eintreten könne, weil S. seine falsche Aussage erst dann widerrufen habe, als wegen derselben bereits durch J. Anzeige erstattet und durch die darauf erfolgte Befragung Seitens des vorsitzenden Amtsrichters Untersuchung wider ihn eingeleitet worden sei. Die Revision verlangt Aufhebung des ersten Urtheils und Freisprechung, weil in der dem Vorsitzenden des Schöffengerichts gemachten Mittheilung weder eine „Anzeige“ zu erblicken sei, noch in der anderweiten Befragung des Angeklagten die Einleitung einer „Untersuchung.“ Der Reichsanwalt hält die Revision für begründet und tritt dem Antrag auf Freisprechung des Angeklagten bei. Das Reichsgericht beschließt, daß auf die Revision des Angeklagten, das Urtheil des Landgerichts zu Dresden vom 22. Juni d. J. aufzuheben und der Angeklagte von der erhobenen Anklage freizusprechen sei; die Kosten des Verfahrens und des Rechtsmittels sind der königl. sächs. Staatskasse aufzuerlegen. Es konnte die Mittheilung des J. nicht als „Anzeige“ und ebenso in der Befragung des Angeklagten nicht die Einleitung einer Untersuchung gefunden werden. Fahrlässiger Falscheid ist nicht zu bestrafen, „wenn der Thäter bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Strafuntersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.“ § 263 alinea 2 Strafgesetzbuch. (Zw. Wchbl.)

— Leipzig, 20. Octbr. Bei einem Seifenfabrikanten in der Moritzstraße war gestern Nachmittag ein Fabrikarbeiter Namens Otto von hier oben auf dem platten Dache damit beschäftigt, gefertigte Seifenstücke zum Trocknen aufzustapeln. Dabei hatte er das Unglück, auszugleiten, beim Hinfallen ein Oberlichtfenster zu durchbrechen und in den Dachraum hinabzustürzen. Er erlitt dabei schwere Kopfverletzungen, die bereits den andern Tag seinen Tod herbeiführten. Der Verunglückte war 30 Jahre alt.

— In Leipzig wurde am 21. d. M. Mittags 12 Uhr in dem vor dem Reichsgerichte verhandelten Hochverrathsproceß vor überfüllten Tribünen das Urtheil verkündet. Dasselbe verhängt wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens über die Angeklagten folgende Strafen: Der Bäcker Wilhelm Braun wird zu

2 Jahren 7 Monaten, Schuhmacher Josef Breuder und Literat Victor Dave zu je 2 Jahren 6 Monaten, Schlosser Heinrich Jakobi zu 2 Jahren 3 Monaten, Schneider Gustav Kristupett und Schneider August Pöschmann zu je 2 Jahren, Metallschläger Albert Lichtensteiger zu 1 Jahr 6 Monaten, Schuhmacher Peter Böll und Arbeiter Heinrich Dillig zu je 1 Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt. Gegen den Commis Max Meßkow lautet das Urtheil auf 2 Jahre Gefängniß, gegen den Gärtner Georg Conrad Wahr unter theilweiser Freisprechung von der Anklage auf drei Monate Gefängniß. Der Schneider Hermann Christ, der Schuhmacher Hermann Baum und die Schneiderin Martha Regel werden freigesprochen. Aus den Erkenntnißgründen dieses Hochverrathsproceßes, deren Vortrag durch den Präsidenten über anderthalb Stunden in Anspruch nahm und laut deren der Gerichtshof den Thatbestand des § 86 des Strafgesetzbuchs für vollbracht erachtet, sei noch besonders hervorgehoben, daß der Gerichtshof, obwohl anerkennend, daß die Triebfedern politischer Vergehen sich recht wohl als ideale denken ließen, sich dahin ausspricht, daß in den Beweggründen zu den Handlungen der Verurtheilten von idealen Gefinnungen nicht das Geringste zu entdecken sei, im Gegentheil, sie seien hervorgegangen aus Neid, Haß, Bosheit und in den von den Verurtheilten gelesenen und verbreiteten Schriften werde selbst der Meuchelmord verherrlicht. Es könne deshalb auch in alle Wege nicht von einem politischen Märtyrertum die Rede sein; der Gerichtshof habe sich bei solcher Sachlage in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, über den Strafantrag der Reichsanwaltschaft hinauszugehen, bei sämmtlichen zur Zuchthausstrafe Verurtheilten auch auf mehrjährigen Ehrverlust zu erkennen und ihren strafbaren Vergehen den Stempel der ehrlosen That aufzudrücken. Bezüglich des Angeklagten Literat Dave — von Nationalität Belgier — hat sich der Gerichtshof lange mit der Frage beschäftigt, ob ihm auch Zuchthaus- oder nur Festungsstrafe zuerkennen sei, hat indessen keinen gerechten Grund gefunden, diesen Aufwiegler anders als die Anderen zu behandeln. Nach Publikation verabschiedeten sich die Freigesprochenen von ihren verurtheilten Genossen mit einem Händedruck. (Dr. N.)

— Zwickau, 24. Octbr. (Zw. Wchbl.) Gestern früh ist hier ein Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 18. Wahlkreises!“ und unterschrieben „Im Namen vieler socialistischer Wähler. Wilhelm Liebknecht“ in den Häusern der Stadt zur Vertheilung gebracht worden. Die Absicht, dieses Flugblatt in großen Massen in hiesiger Stadt zu verbreiten, gelang aber den Unternehmern nur zum Theil, da die Polizei alsbald auf das verdächtige Treiben der ihr vollständig bekannten Mitglieder der socialistischen Partei aufmerksam wurde und ihnen das Handwerk legte. In kurzer Zeit befanden sich nicht weniger als 10 Personen auf der Polizei, welche von den Aufsichtsorganen bei der Verbreitung der Flugblätter betroffen und an Polizeistelle sistirt worden waren. Einige Ausfuchungen bei bekannten Anhängern der Umsturzpartei wurden ebenfalls vorgenommen und sollen auch nicht erfolglos gewesen sein. Sämmtliche bei der Verbreitung betroffenen Personen blieben in Gewahrsam und sind heute Vormittag dem Amtsrichter überliefert worden. Ueber 500 Flugblätter fielen dabei in die Hände der Polizei, doch sind auch in der verfloßenen Nacht in verschiedenen Straßen der Stadt dergl. Flugblätter ausgestreut worden. — Wil-